

# Fachhochschulabschluss ist nicht für alle nötig : die SKöf wünscht Ausbildung auch auf der Sekundarstufe II

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :  
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,  
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838250>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Fachhochschulabschluss ist nicht für alle nötig

### Die SKöF wünscht Ausbildung auch auf der Sekundarstufe II

*Die Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöF) unterstützt die Schaffung von Fachhochschulen für Soziale Arbeit. Für die Zukunft sieht die SKöF auch Handlungsbedarf auf dem Niveau der Sekundarstufe. Nicht alle in einem Sozialdienst Tätigen benötigen eine Fachhochschulausbildung. Das Personal mit einer kaufmännischen oder anderen Grundausbildung sollte jedoch für die Tätigkeit im sozialen Bereich eine Zusatzausbildung absolvieren können.*

«Die künftigen Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen sollen stärker problembezogen, weniger auf Spezialgebiete bezogen, ausgebildet werden», unterstützt Andrea Ferroni, Präsident der SKöF, den von der Arbeitsgruppe der FDK vorgeschlagenen Weg. Dies bedinge, dass von der bisherigen disziplinenbezogenen Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokultureller Animation abgerückt und mehr grundlagenorientiert ausgebildet werde.

Die SKöF hat bereits in der Vernehmlassung zu den Mindestvorschriften des Bundes zu den Fachhochschulen zum Ausdruck gebracht (siehe ZöF 7/1995), dass sie dem Bereich Sozio-kulturelle Animation nicht das gleiche Gewicht zumisst wie den beiden Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Diesen Vorbehalt bringt der SKöF-Präsident auch zum Fachhochschulkonzept an.

In der Vergangenheit hätten die Schulen für Sozialarbeit zum Teil ein Inseldasein geführt, stellt der SKöF-

Präsident Andrea Ferroni fest. Persönlich verspricht er sich viel von der Möglichkeit, dass die neuen Fachhochschulen örtlich und organisatorisch gemeinsam mit andern Fachhochschulen geführt werden können. Eine enge Zusammenarbeit, etwa mit einer Wirtschafts- oder Verwaltungs-Fachhochschule, könnte seiner Meinung nach sehr befruchtend sein.

### Sekundarstufe II nicht vergessen

«Ein Sozialarbeiter, der in einem polyvalenten Sozialdienst tätig ist und komplexe Situationen beurteilen und Beratungsgespräche führen muss, braucht eine Fachhochschulausbildung», bekräftigt Andrea Ferroni. Mit dem zunehmenden Druck auf die Fürsorgeämter und Sozialdienste ist aber bei den grösseren Sozialdiensten und bei der SKöF die Überzeugung stärker geworden, dass es für die effiziente, klientenorientierte Arbeit in einem grösseren Sozialdienst künftig nicht nur Fachhochschulabsolventen sowie administratives Personal mit einer kaufmännischen oder einer Verwaltungslehre braucht, sondern auch Personen mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe II. Noch nicht klar ist für Andrea Ferroni, ob besser eine Zusatzausbildung oder eine eigentliche «Soziallehre» geschaffen werden soll.

Für die Berechnung von EL-Ansprüchen, das Alimenteninkasso oder einfache Budgetberechnungen ist es nach Überzeugung der SKöF sinnvoller, Per-

sonal mit einer administrativen Grundausbildung einzusetzen, das sich für den Umgang mit Klientinnen und Klienten weiterbildet und sich auf seinem Spezialgebiet ein vertiefteres Fachwissen aneignen kann, als Leute mit einer HFS- oder künftig einer FHS-Ausbildung, deren Ausbildung sehr breit sein muss, damit sie auch komplexe Situationen bewältigen können. (Siehe dazu Tabelle «Tätigkeiten im Sozialbereich» mit Erläuterungen auf den Seiten 55/56).

Die SKöF stimmt mit den Autoren des Fachhochschulberichtes überein, dass für die *Beratung* von Sozialhilfeklienten und -klientinnen Personen mit Fachhochschulausbildung eingesetzt werden sollen. Die SKöF geht aber davon aus, dass nicht jede Klientin und jeder Klient zwingend während der ganzen Phase, während der er oder sie unterstützt wird, eine Beratung durch eine Person mit einem Fachhochschulabschluss benötigt. Beispielsweise Alleinerziehende oder andere Personen, die zwar auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, aber sonst keine sozialen Defizite aufzuarbeiten haben, müssten nicht zwingend durch Fachhochschulabsolventen betreut werden. Diese Aufgabe könnten Personen ohne tertiäre Ausbildung, aber mit einer spezifischen Weiterbildung, durchaus übernehmen, ist die SKöF überzeugt. Auch Dauerklienten, bei denen selbst die beste Beratung keine wesentliche Entwicklung ihrer Situation mehr bringen wird, können und sollen eher durch Personal mit einer Ausbildung auf Sekundarstufe betreut werden.

### **Gerangel um FHS-Status?**

Heute bestehen in der Schweiz 10 Ausbildungsstätten für Sozialarbeit, 13 für

Sozialpädagogik und 4 für Sozio-kulturelle Animation. Zum Teil werden an den Ausbildungsstätten mehrere Studienrichtungen angeboten (siehe Tabelle Seite 54). Künftig müssen sich die Schulen neu orientieren, denn der Fachhochschulrat der Erziehungsdirektorenkonferenz sieht nur 5 bis 7 FHS für Soziale Arbeit vor:

Region Ostschweiz	1 – 2 Schulen
Region Nordwestschweiz	1 – 2 Schulen
Region Zentralschweiz	1 Schule
Region Westschweiz	1 Schule
Tessin	1 Schule

Es werden also nicht alle bestehenden Schulen zu Fachhochschulen umgewandelt werden. Als Minimalgrösse für eine Fachhochschule werden 150 Studierende angenommen; ideal wären aber nach Meinung der Experten 300 bis 500 Studierende. Diese Zielgrösse werden vor allem die heterogenen Fachhochschulen erreichen, die neben Sozialer Arbeit auch andere Studiengänge anbieten.

Am weitesten in der Fachhochschulplanung sind in der Deutschschweiz der Kanton Bern und die Region Inner- und Nordwestschweiz. In Bern ist vorgesehen, eine FHS für Gesundheit und Soziale Arbeit zu errichten. Der frühestmögliche Start wäre, wie für alle Fachhochschulen, auf den Herbst 1997 möglich. In der Inner- und Nordwestschweiz ist eine heterogene FHS für die Bereiche Technik, Wirtschaft, Gestaltung und Soziale Arbeit vorgesehen.

In einer früheren Phase war vorgesehen, dass die Errichtung der Fachhochschulen in Etappen erfolgen sollte. Drei Fachhochschulen hätten als Pilotprojekte früher ihren Betrieb aufnehmen können. Diese Etappierung wurde nun aber vom Fachhochschulrat der Erziehungsdirektorenkonferenz verworfen. Die Kantone, welche ihre Planung bis

*Bestehende Standorte und Anzahl Studierende pro Jahr der Höheren Fachschulen im Sozialbereich<sup>1</sup>*

Schule	Sozialarbeit	Sozialpädagogik	Sozio-kulturelle Animation
SG: OSSA St. Gallen OSSP Rorschach	22	45	
GR: HFS Zizers		11	
ZH: SSAZ Zürich	55	70	
ZH: HFSSKA Zürich			17
AG: HFS Aargau	22	40	
SO: HFS Solothurn	24 <sup>2</sup>		
BS: HFS Basel	20	20	
BS: BASBA Basel		44	
BE: HFS Bern	60		
BE: BFF Bern		40	
LU: HFS Zentralschweiz	47		24
LU: HSL Luzern		44	
GE: IES/ESTS Genf	38	46	23
VD: EESP Lausanne	36 <sup>3</sup>	60 <sup>4</sup>	
VS: CFPS Sion	12	20 <sup>4</sup>	6
FR: EESF Givisiez		25	
TI: SCOS Mendrisio		61	
Total	336	526	70
Gesamttotal	932		

zur Ausführungsreife vorangetrieben haben, sollen starten können.

Eine Kommission wird die Gesuche der Kantone um Errichtung von Fachhochschulen begutachten. Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertretern des Fachhochschulrates, der Universitäts-

ten und der Höheren Fachschulen im Sozialbereich. Die SKöF befürchtet, dass die Kommission zu schullastig und zu wenig praxisbezogen zusammengesetzt ist. Die Arbeitgeberseite müsste in diesem Gremium ebenfalls mitreden können. cab

<sup>1</sup> Quelle: Von Matt Hans-Kaspar: Profile der Höheren Fachschulen im Sozialbereich (Stand 1.1.95).

<sup>2</sup> Inkl. Sozialpädagogik.

<sup>3</sup> Inkl. sozio-kulturelle Animation.

<sup>4</sup> Inkl. maître socio-professionnel (Sozialpädagoge/-pädagogin am geschützten Arbeitsplatz).



*Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen oder Sekundarstufe II:*

- Überschaubare, klar strukturierte Problemsituationen
- Geklärte Problemdefinition
- Tätigkeiten mit Einsatz eines definierten, erprobten Methodensets
- Arbeit in delegierter Verantwortung, Teilverantwortung
- Arbeit in überschaubaren Teams; wenig Kontakt mit andern Fachleuten oder Institutionen
- Operative Tätigkeiten, wie betreuen, anleiten, pflegen, stützen, begleiten, assistieren
- Einsatz in verschiedensten Institutionen, deren Aufgabenfeld entspre-

*Berufsfeld für Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschulen in Sozialer Arbeit:*

- Komplexe, wenig strukturierte Problemsituationen; Krisensituationen
- Unklare, noch zu erarbeitende Problemdefinitionen
- Breites Methodenrepertoire; Methoden Anpassung und -entwicklung
- selbstverantwortliche Tätigkeit
- selbständige Tätigkeit; Teamarbeit auch mit Berufsfremden; intensiver Kontakt mit andern Fachleuten und Institutionen
- Zu den operativen Tätigkeiten kommen strategische hinzu wie analysieren, planen, beraten, projektieren, vertreten, vermitteln, erforschen, för-

chende Aufgabenteilung zulässt (z. B. Institutionen für Behinderte, Betagte, [Klein]kinder etc.).

Das Bildungssystem dieser Stufe sollte klarer und einheitlicher geregelt werden. Die Möglichkeit, auf dem Weg über eine solche Berufsausbildung auf Sekundarstufe II die Fachhochschulreife zu erreichen, ist vorzusehen. Die Bedingungen der Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen im europäischen Ausland sind zu berücksichtigen.

– Einsatz im Bereich Sozialarbeit (insbesondere ambulante Sozialdienste), in der Sozialpädagogik (stationäre und halbstationäre Einrichtungen) und der sozio-kulturellen Animation (insbesondere sozio-kulturelle Einrichtungen und Projektentwicklungen)

Aus dem Bericht «Fachhochschulen im Sozialbereich», FDK, August 1995

## IV verlangt kantonale Planung

### Neue Auflagen für Subventionen

*Die IV will das Angebot an Plätzen in Wohnheimen und Werkstätten für erwachsene Behinderte inhaltlich und finanziell stärker steuern. Künftig werden Bau- und Betriebsbeiträge nach einer neuen Verordnung nur noch fliessen, wenn die Einrichtungen einer kantonalen Planung entsprechen.*

Mit einer auf den 1. April 1996 in Kraft tretenden Änderung der Verordnung über die IV wird die Ausrichtung von Beiträgen künftig von einem Bedarfsnachweis abhängig gemacht. Die Beitragsgesuche müssen beim Kanton, in welchem die Institution ihren Standort hat, eingereicht werden. Dieser prüft, gestützt auf eine kantonale oder interkantonale Planung, den Bedarf und leitet die Gesuche mit einem Antrag an das Bundesamt für Sozialversicherung zum Entscheid weiter.

Mit dieser Neuerung wird einerseits die Stellung der Kantone, die meistens an den Kosten der Behinderteninstitutionen mitbeteiligt sind (Subventionen, Ergänzungsleistungen), gestärkt. Zudem erhalten die Kantone die Gelegenheit, das Angebot besser zu steuern. Gleichzeitig wird es im Laufe der Zeit möglich sein, einen gesamtschweizerischen Überblick über das notwendige Angebot zu erhalten.

Der Bedarfsnachweis für Betriebsbeiträge muss für neue Einrichtungen sowie für solche, bei denen konzeptionelle oder quantitative Änderungen vorgesehen sind, ab dem 1. Juli 1996 erbracht werden. Ab dem 1. Januar 1998 ist der kantonale Nachweis für jede Institution zu erbringen, welche ein Gesuch stellt.

*pd*